

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

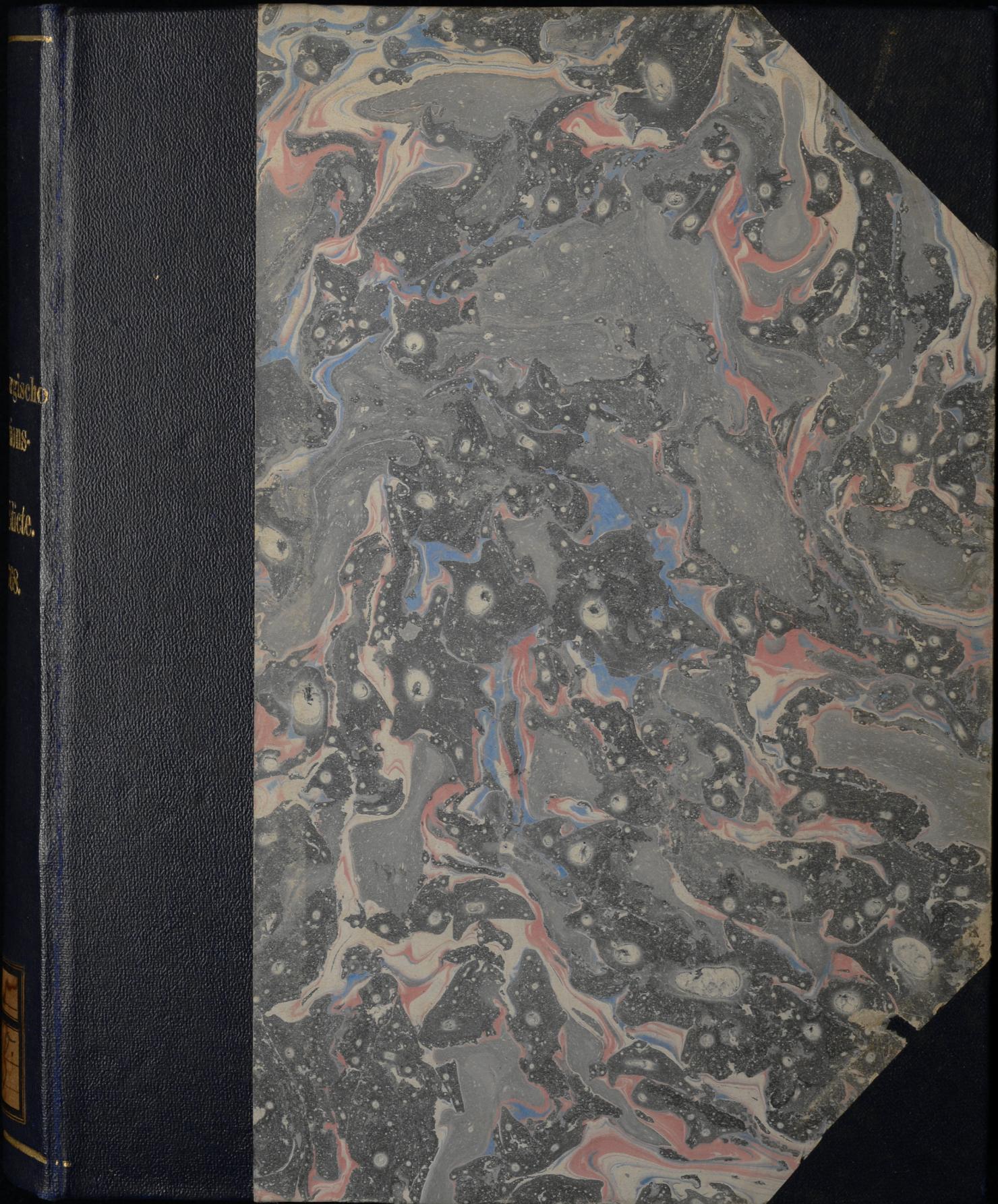
## **Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1752]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882974955>

Druck    Freier  Zugang





MK-6230.(3.)







# CONTRIBUTIONS- E D I C T ,

worinach in den  
Herzoglichen Aemtern

und

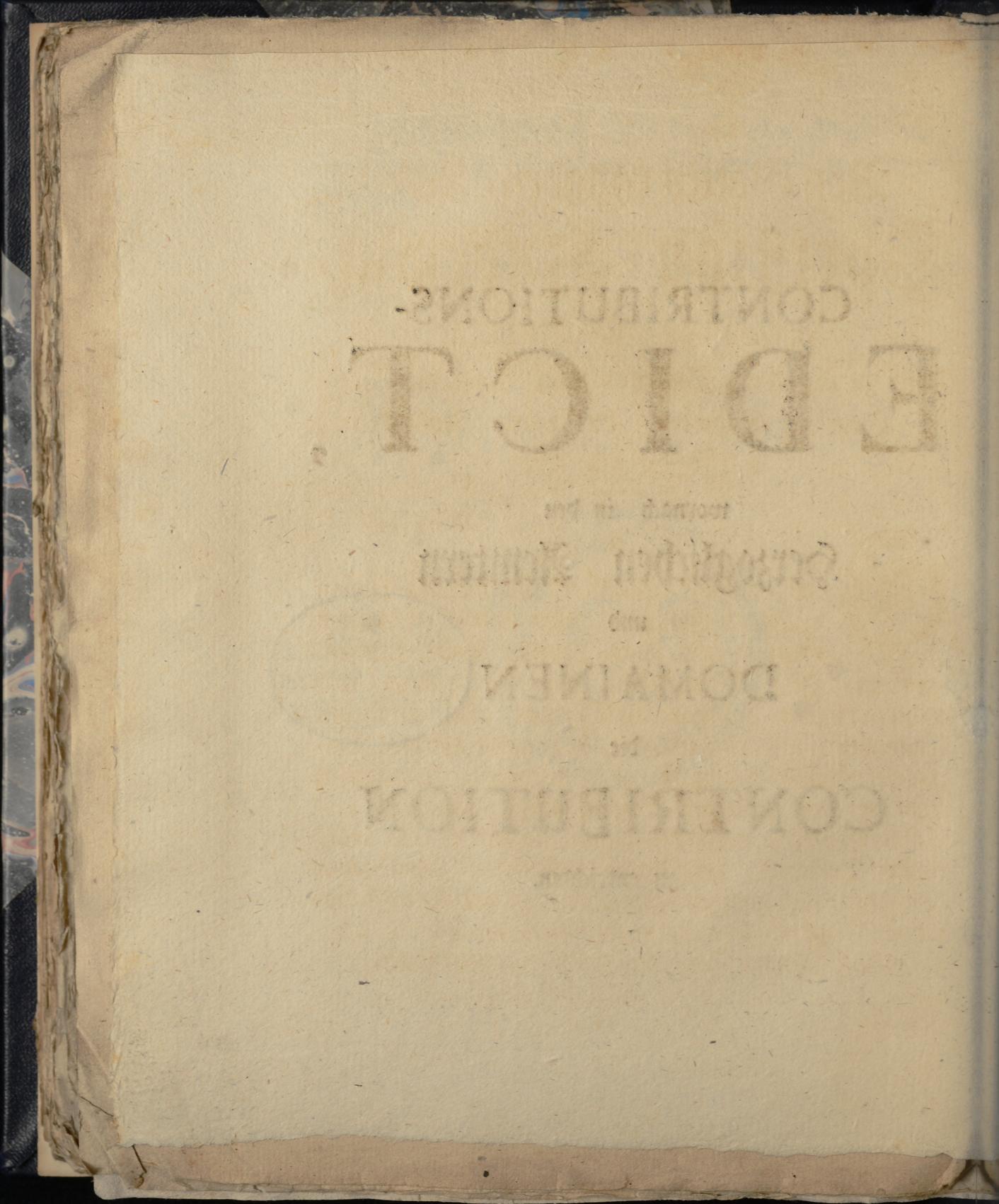
## DOMAINEN

die

# CONTRIBUTION

zu entrichten.





# Von Gottes Gnaden, Wir Christian Sudewig,

Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzburg, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herr.



eben, mittelst respective Entbietung Unsers gnädigen Grusses, allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchenmeistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und anderen Unseren berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unseren Herzogl. Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir die, von gedachten Unseren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darinn sesshaften und wohnenden Personen, und darzu gehörigen Unterthanen, Huesenern und anderen Einwohnern zu entrichtende disjährige Contribution, folgender Gestalt reguliret, daß, in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

L.

Alle Haupt- und Amt-Leute, auch  
Pfand-Träger Unserer Tasel-Güter,  
oder deren Wittwen, mit ihrer Familie 16 Rthlr.

Auch, wenn sie noch mehrere Höfe,  
als das Amt, in Pacht hätten, für je-  
den Hof diejenige Summe, welche in  
nachstehenden Zten Hpho benannt ist,  
in so ferne dieses, und ein und anderes  
nicht schon in den Contracten mit be-  
handelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf  
dem Lande, von Ein Hundert Reichs-  
thaler ihrer Besoldung

1 Rthlr. 12 fl.

III.

Die Pensionarii oder deren  
Wittwen, mit ihren resp. Mann und  
Kindern

10 Rthlr.

Die Acker-Schreiber und Aus-  
geberinnen, welche bei den Pacht-Be-  
amten und Pensionären in Dienst  
und Brodt stehen

Der Mann

1 Rthlr. 16 fl.

Die Frau

32 fl.

Deren Kinder sind frey.

IV.

## IV.

Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte	20 Rthlr.
Ein Glas-Hütten-Gesell	6 Rthlr.

## V.

Ein Kessel- und Sensen-Träger	6 Rthlr.
Die Gesellen der Kessel-Träger	2 Rthlr. 24 fl.
Deren Jungens	2 Rthlr. 24 fl.

## VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100. Kühe in Pacht haben, für sich	5 Rthlr.
Für die Frau	1 Rthlr.
Für jedes Kind	24 fl.
Wenn sie aber über 100 Kühe in Pen- sion haben, für sich	8 Rthlr.
Die Frau und Kinder, wie ob- stehet.	

## VII.

Ein Handwerks-Mann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Hand- werk, oder wosfern er Handlung und anderes Gewerb treibt	2 Rthlr. 24 fl.
Die Frau von selbigen besonders	40 fl.

A 3

Die

Die Gesellen der Handwerks-	
Leute	1 Rthlr.
Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen	24 Bl.
Deren Lehr-Jungen	16 Bl.

### NB.

Wenn einer doppelte Handthie-  
zung hat, steuert er für jede besonders.

### VIII.

Die Schäfer und Krüger, Zie-	
gel- und Kalf- auch Pottasch-Brenner,	
Theer-Schweler, Salpeter-Sieder,	
Mollen- und Staff-Holz-Hauer,	
Spon-Reisser, Lementirer, Sager,	
Teich- oder andere Gräber, und ver- gleichen	3 Rthlr.

Deren Frauen jede	32 Bl.
Gesellen der unter dieser rubi- que begriffenen Leute	1 Rthlr.
Die Jungen	16 Bl.

### IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeits- oder Erb-Pächter, welche unter und bis 100. Rthlr. pension geben, für	3 Rthlr.
ihre Personen	Diren

Deren Frauen	=	1 Rthlr.
Deren Kinder, so zum Abend- mahl gewesen	=	1 Rthlr. 24 fl.
Mühlen-Bursche	=	1 Rthlr.
Wenn aber die Müller über 100. Rthlr. pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person	=	5 Rthlr.
Gäben die Müller etwa Pacht- Korn, so soll dieses nach Land-übli- cher taxa zu Gelde geschlagen werden.		

### X.

Die Papiermacher geben ohne Unterscheid	=	4 Rthlr.
--	---	----------

### XI.

Die Walk- = Graupen- = Grütz- Stampf- und Schneide- Müller		
Der Mann	=	3 Rthlr.
Die Frau	=	40 fl.
Kinder, so zum Abendmahl ge- wesen	=	24 fl.
Gesellen	=	32 fl.

### NB.

Haben diese Müller mehr als  
eine Mühle, so bezahlen sie die Con-  
tribution für jede besonders.

### XII.

XII.

Die Fischer	=	3 Rthlr.
Deren Frauen	=	
Die Knechte	=	1 Rthlr.

3261.

XIII.

Anlangend die Wedemen, und  
die darin befindliche Leute, so sollen  
die Dienstboten, welche der Prediger  
zu Bestellung seines Ackerwerks ge-  
braucht, frey seyn: Die Einlieger  
aber auf den Wedemen, in den Witt-  
wen- und Kirchen-Häusern steuren  
nach dem Edict.

Die Pächter der Priester- und  
Pfarr-Acker für sich  
Deren Frauen  
Kinder

2 Rthlr.

24 fl.  
16 fl.

XIV.

## Die Einlieger, Droscher, Häker, Acker=Voigte, Tag=Löhner, Hirten, Schäfer=Knechte mit den Frauen

2 Rthlr.

Hat aber einer von diesen oder vorhin specificirten einiges Ackerwerk in cultur, muß selbiger dafür besonders steuren.

NB



NB.

Wenn die Häker auf halben  
Deputat unter solchen Vächter stehen,  
der die Steuer behandelt hat, geben  
sie nur

XV.

1 Rthlr.

Alle Knechte auf dem Lande, sie  
dienen in Unseren Domainen, wo sie  
wollen, ohne Unterscheid, es seyn  
fremde oder dienende Kinder, ledige  
oder verehligte,

1 Rthlr.

24 gl.

Deren Frauen ohne Unterscheid  
Alle Wittwen dieser und vorher-  
gehender rubrique

XVI.

24 gl.

Jungen und Mägde, sie seyn  
fremde oder dienende Kinder, wenn sie  
zum Abendmahl gewesen

12 gl.

XVII.

Ledige Manns-Personen, die  
noch dienen können, aber nicht wollen

4 Rthlr.

XVIII.

Ledige Weibes-Personen von  
gleicher Gattung

2 Rthlr.

B

XIX

XIX

Die Pensionarii, Glas-Meis-  
ster, Glas-Hütten-Leute, Hirten,  
Krüger, Handwerker, Einlieger und  
andere freye, auch Alten-Theils, und  
übrige, nach diesem Edict, ausser den  
Hufen wohnende Leute, für ihr Vieh,  
so das Edict ergreift, als:

Für ein Pferd, oder Haupt-  
Kind-Vieh, welches ein Jahr alt und  
darüber

Für ein Mast- oder Fasel-  
Schwein

Für eine Ziege ohne Unterscheid

Für ein Schaaf, Hammel oder  
Lanam ohne Unterscheid

Für einen Stock Immern

12 fl.

4 fl.

24 fl.

4 fl.

6 fl.

XX.

Für eine Brüg-Querre, im Fall  
dergleichen in Unsern Domainen auf  
dem Lande noch anzutreffen = 10 Rthlr.

XXI.

Für eine Brandtweins- Blase,  
eine Tonne haltend, wenn etwa auf  
dem Lande eine vorhanden seyn sollte 16 Rthlr.

XXII.

## XXII.

Die Ban= Leute und zwar

Ein Voll-Hufener	=	10 Rthlr. 24 fl.
Ein Halb-Hufener	=	5 Rthlr. 12 fl.
Ein Cossate	=	2 Rthlr. 30 fl.

Befehlen dennoch allen und jeden Vorbenannten hie- mit in gnädigstem Ernst, daß sie, und jeder beson- ders, die hiemittelst verkündigte Steuer, in alter Mecklenburgischer valeur, oder an neuen Dritteln mit  $\frac{1}{2}$ . pro Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte, läng- stens während des stehenden Monath Novembr. a.c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amts-Bediente aber selbige, alsofort nach der Einhebung, an Unsere Herzogl. Rent-Cam- mer, bey Straffe unausbleiblicher, ohne weitere Ver- warnung, zu verhängenden Execution, gegen Unsere Renterey Quittung einbringen, die vollständige Contri- butions-Rechnung aber, längstens vor Ausgang des Monath Januarii künftigen Jahres, in duplo an Un- sere Herzogl. Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine ge- naue Visitation veranlassen, und, wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unsrer Vorschrift nicht abgegeben, oder behgetrieben, ohne

B 2

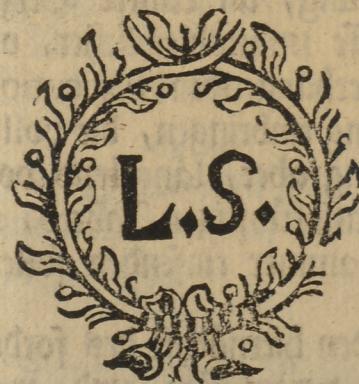
alle

alle Nachſt, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beachtet, das Triplum alsoſort executive beſtreiben laſſen.

Uhrkundlich haben Wir dieses ofne Edict durch den Druck zu jedermann's Wiffenſchaft zu bringen beſohlen.

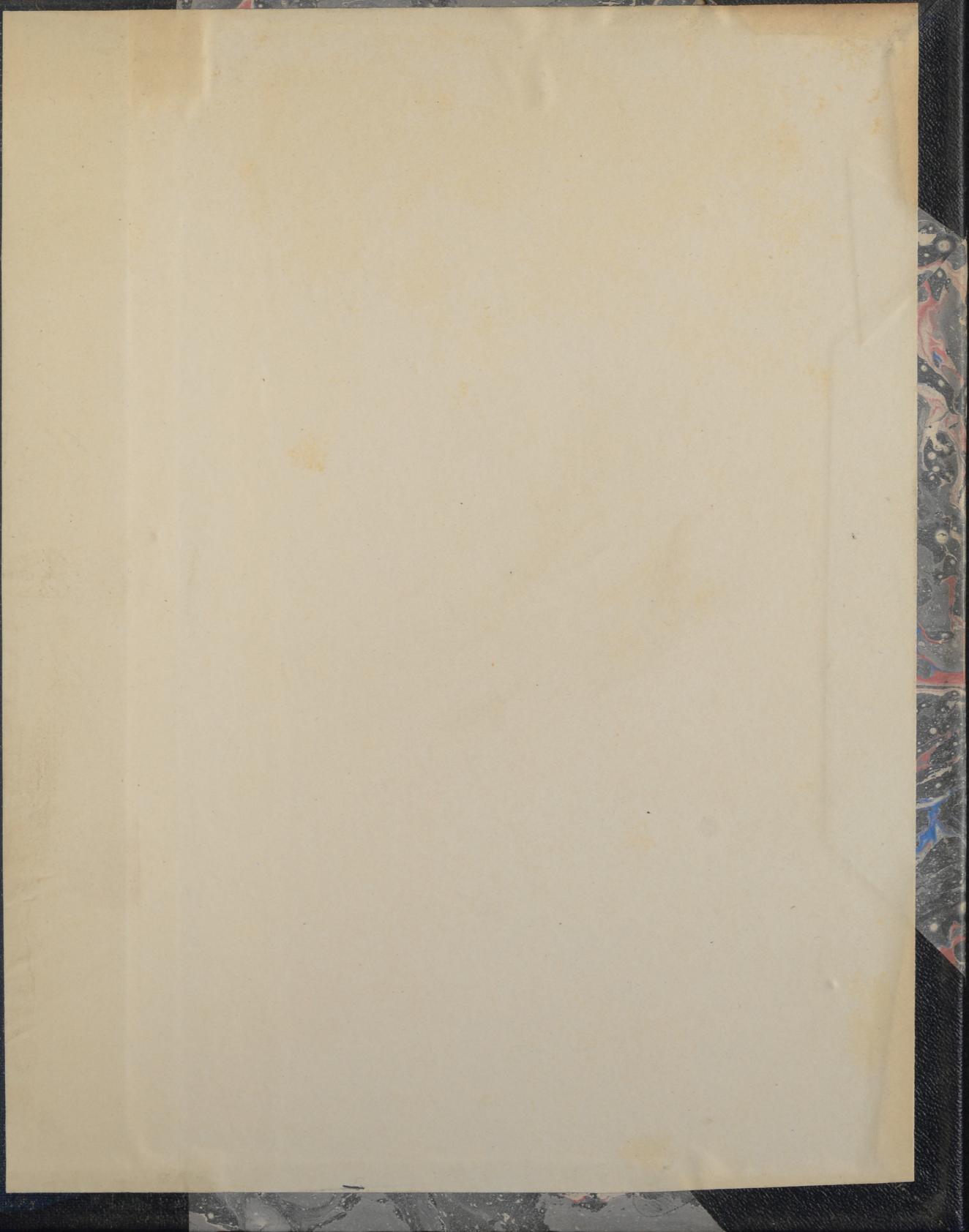
Gegeben auf Unſerer Vestung Schwerin den zoten October 1752.

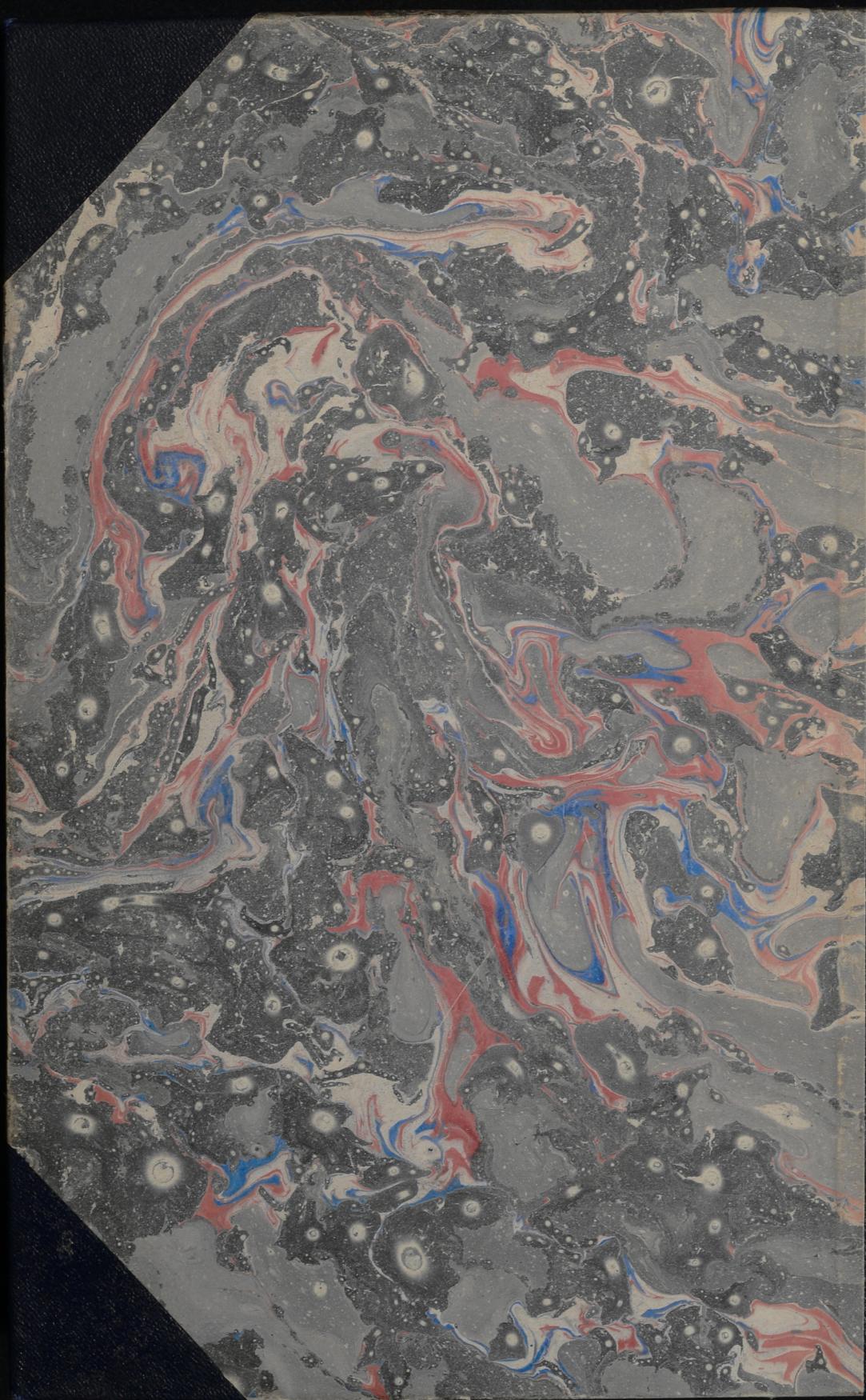
# Christian Sudewig

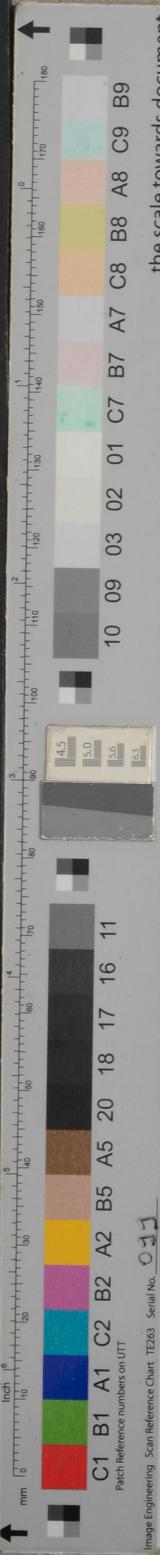












## NB.

ie Häker auf halben De-  
solchen Wächter stehen,  
uer behandelt hat, geben

I Rthlr.

## XV.

echte auf dem Lande, sie  
seren Domainen, wo sie  
ie Unterscheid, es seyn  
dienende Kinder, ledige  
te " = "  
rauen ohne Unterscheid  
ttwen dieser und vorherge-  
ique " = "

I Rthlr.

24 Bl.

24 Bl.

## XVI.

und Mägde, sie seyn  
dienende Kinder, wenn sie  
nahl gewesen " = "

12 Bl.

## XVII.

Manns - Personen, die  
Önnen, aber nicht wollen

4 Rthlr.

## XVIII.

Weibes - Personen von  
tung " = " "

2 Rthlr.

B

## XIX.

hei  
en